

Herren
Daniel Zuberbühler und
Dr. David Wyss
Eidg. Bankenkommission
Postfach
3001 Bern

Zürich, 14. September 2001

Bestimmungen zur Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

Sehr geehrte Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Banken- und Börsengesetzes. Wir möchten uns vor allem auf die Revision des Börsengesetzes konzentrieren, einerseits weil dieses für unsere Mitglieder primär relevant ist und andererseits, weil wir grundsätzliche Bedenken gegenüber der ausgedehnten Anwendung des Bankengesetzes auf die Effekthändler haben.

Wir sind aus den nachstehenden Gründen der Meinung, dass von der bisherigen Praxis, die für Banken anwendbaren Bestimmungen mehr oder weniger unverändert auf Effekthändler anzuwenden, abgewichen werden muss. Im Rahmen der derzeit laufenden Revisionsvorhaben sind somit auf Effekthändler zugeschnittene Regelungen zu erarbeiten und als selbständige Bestimmungen im BEHG zu verankern.

1. Die Konsolidierungsgrundsätze im Eigenmittelbereich haben ihren Ursprung im **Gläubigerschutz**, insbesondere im Zusammenhang mit

Risiken aus dem Kreditgeschäft und Eigenpositionen, wie sie durch Gross- und Universalbanken eingegangen werden und in Konzernverhältnissen zu einer faktischen Beistandspflicht führen können. Die Effektenhändler geben keine Kredite, da ihnen das Zinsdifferenzgeschäft verwehrt ist. Viele Effektenhändler haben überhaupt keine Kundengelder bzw. -konti und diejenigen, welche Konti führen, legen die Kundengelder im Interesse der Kunden und nicht auf eigene Rechnung bei Unternehmen und Hausbesitzern an. Pointiert ausgedrückt schützen die bankenrechtlichen Eigenmittelvorschriften deshalb lediglich die Aktionäre des Effektenhändlers.

2. Hinzu kommt, dass die Eigenmittel beim Effektenhändler durch das Base Requirement sogar **doppelt geschützt** sind. Die derzeitige Eigenmittelregulierung ist deshalb übertrieben und müsste unseres Erachtens reduziert statt ausgedehnt werden, beispielsweise durch eine Beschränkung auf das Base Requirement.
3. Der Effektenhändlerstatus hat ganz allgemein im Rahmen der heutigen Regulierungspraxis keine **Daseinsberechtigung neben dem Bankstatus**, weil er sich von diesem praktisch nicht unterscheidet. Soweit Unterschiede bestehen, sind diese mit Ausnahme des reduzierten Eigenkapitals zum Nachteil des Effektenhändlers.

Falls deshalb erneut und in noch allgemeinerer Form die Bankregulierung auf den Effektenhändler Anwendung finden soll, muss eine solche Bestimmung mit einer klaren Kompetenz und einem Auftrag an die Behörden zur Differenzierung verbunden werden.

4. Das **europäische Ausland** unterscheidet in der Regulierung in den uns bekannten Fällen klar zwischen den sog. Wertschriftenhäusern und den Banken. Überdies schafft es auch innerhalb des Wertschriftenhaus-Status verschiedene Typen mit unterschiedlicher Regulierung. Deutschland unterscheidet beispielsweise nach dem Grad der Schutzwürdigkeit der involvierten Interessen. Massgebliche Gesichtspunkte sind, ob das Wertschriftenhaus Kundenkonti führt und/oder ein Handelsbuch unterhält.
5. Die Mehrzahl der Schweizer Effektenhändler konzentriert sich auf die **Vermögensverwaltung**. Italien und Spanien beschränken sich bei Wertschriftenhäusern, die Kundengelder verwalten, auf ein Anfangskapital und ein Base Requirement. Die USA kennen keine (bundesweiten) Kapitalisierungsvorschriften für Vermögensverwalter, sondern beschränken sich auf Of-

fenlegungspflichten (vgl. Risks and Regulation in European Asset Management: Is there a Role for Capital Requirements, Prof. J. Franks and Colin Mayer, January 2001).

6. Zusammengefasst entsteht der Eindruck, dass die Regulierung von Wertschriftenhäusern in der EU strenger als in den USA, aber auch innerhalb der EU nicht einheitlich ist. Die meisten uns bekannten Regelungen unterscheiden aber klar zwischen Banken und Wertschriftenhäusern und treffen in der letzten Kategorie noch zusätzliche Differenzierungen.

Unser Verband ist deshalb der Ansicht, dass die vorgesehene Änderung im Börsengesetz mit dem unbefriedigenden Querverweis auf die bankengesetzliche Regelung im Rahmen der eingangs erwähnten Ausarbeitung einer eigenständigen Regelung innert Kürze wieder überarbeitet werden muss. Um aber auch zwischenzeitlich zweckmässige Regelungen finden zu können, muss eine Ausnahmeklausel in den fraglichen Bestimmungen eingefügt werden, wonach:

die Anwendung von banken- und börsengesetzlichen Regulierungsaufgaben im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Effekthändlern unterbleibt, soweit sie aufgrund der Geschäftstätigkeit des Effekthändlers und des Schutzbedürfnisses seiner Kunden nicht erforderlich oder unangemessen ist.

Wir sind uns bewusst, dass die Schweizer Effekthändler im Kontext der nationalen und Europäischen Regulierung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Ausgangslage darf aber nicht dazu führen, dass die Effekthändler einfach pauschal den bankenrechtlichen Bestimmungen unterstellt werden. In der Schweiz wie im Europäischen Ausland besteht ein klarer Bedarf nach einem Finanzintermediärstatus, der sich deutlich von demjenigen der Banken unterscheidet.

Wir hoffen, dass die Behörden und gesetzgebenden Organe dieses Bedürfnis anerkennen und würden uns freuen, unsere Überlegungen in einem persönlichen Gespräch zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Glaus

